



Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Farchant (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Die Gemeinde Farchant erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Farchant folgende öffentlichen Bestattungseinrichtungen:

1. Friedhof Brünstlkopfweg
Die FINr. 255 und 256 des Friedhofes sind Eigentum der Gemeinde Farchant. Von der katholischen Kirchenstiftung St. Andreas sind die unmittelbar an die Flächen der Gemeinde angrenzenden FINr. 253 und 254 gegen Bezahlung einer Pachtgebühr zum Betrieb und Verwaltung des Friedhofes überlassen.
2. Leichenhaus in der Friedhofskapelle
und stellt
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

1. Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet
 - a. die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
 - b. für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 - c. für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beansprucht wird.
2. Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder einem an-

- grenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
3. Insbesondere besteht auch ein Bestattungsgrund für Gemeindebürger, die aus Altersgründen ein außergemeindliches Altersheim aufsuchten, dort verstorben sind und in dieser Gemeinde keinen Bestattungsanspruch haben.
 4. In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.
 5. Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
2. Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderen Anlass (z. B. Umbettungen) untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.
2. Kinder unter sieben Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. Im Friedhof ist insbesondere untersagt:
 - a. Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenführhunde
 - b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge
 - c. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten
 - d. Plakate, Reklameschilder oder dgl. im Friedhof oder im Friedhofsvorgelände anzubringen
 - e. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton- und Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
 - f. zu lärmern, zu rauchen, zu essen, zu trinken und zu spielen
 - g. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, die Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten
 - h. Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Behältern
 - i. die Verrichtung von Arbeiten während einer Bestattung oder Trauerfeier.
 - j. Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- k. Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

1. Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen.
2. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,¹ und
 - b. eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
3. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.
4. Die zugelassenen Gewerbetreibende haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang von der Gemeinde zu bearbeiten. Falls der Antrag nicht innerhalb dieser Frist bearbeitet wird, kann der Gewerbetreibende von einer Genehmigungsfiktion ausgehen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
5. Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.
6. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
7. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und

¹ Fachlich geeignet zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft. Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, müssen über geeignetes Gerät verfügen und insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“, die hierzu ergangenen Richtlinien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie die Vorschriften des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes (GUV) kennen und beachten. Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch den Antragsteller in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung ist dem Antrag auf Zulassung ebenso beizufügen wie ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden nach Abs. 8 abdeckt.

Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

8. Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
9. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Abs. 1 - 8 findet keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Bayern abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

1. Bestattung im Sinne der Satzung ist die Erdbestattung von Gebeinen, Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Urnen (Aschenreste) unter der Erde.
2. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde Farchant (Friedhofsverwaltung) in Absprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt fest. Die Bestattungsfristen unterliegen der Bestattungsverordnung (BestV).
3. Bestattungen werden grundsätzlich nur von Montag bis Freitagmittag durchgeführt. Am Freitagnachmittag und am Samstag können Bestattungen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung stattfinden. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.
4. Die Friedhofsverwaltung erhält eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbebescheinigung bzw. der Sterbeurkunde sowie die Bescheinigung über eine evtl. Einäscherung.
5. Die Anweisung der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Grabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles abgegeben, vorheriger Graberwerb ist ausgeschlossen. Ausnahmen können in besonderen Fällen zugelassen werden. Ausgenommen von Satz 1 ist die Ruhegemeinschaftsanlage.
6. Die Gräber werden durch die Gemeinde ausgehoben und wieder geschlossen.

§ 9 Anzeigepflicht

Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

§ 10 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

1. Die Särgе müssen festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung

von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

2. Urnenbehälter müssen aus verrottbarem Material (sog. Bio-Urnen) sein.

§ 11 Ruhezeiten

1. Die Ruhefrist für Leichen beträgt 15 Jahre, bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 11. Lebensjahr, 8 Jahre.
2. Für Aschereste gilt eine Ruhefrist von 10 Jahren.

§ 12 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden
2. Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
3. Die Erlaubnis kann nur von dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung der Grabstätteninhaber notwendig.
4. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Die Gemeinde kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung vorzunehmen.
5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
6. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Farchant. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.
2. Die Anlage der Gräber auf dem Friedhofsgelände richtet sich nach dem Friedhofs-(belegungs)plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der Dienstzeiten eingesehen werden kann. Hierin sind die Grabstätten durchnummeriert.

§ 14 Arten der Grabstätten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

1. Einzelgrabstätten
2. Doppelgrabstätten
3. Mehrfachgrabstätten
4. Urnen erdgräber
5. Urnenwände (bisher Urnenwand)
6. Ruhegemeinschaftsanlage (Urnengemeinschaftsgräber)
7. anonyme Urnenerd- und Sarggrabstätten

§ 15 Grabstätten für Erdbestattungen

1. Bei Grabstätten für Erdbestattungen kann auf Antrag ein Nutzungsrecht begründet werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechtes besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
2. Mehrfachgrabstätten können aus mehreren Grabstellen bestehen.
3. Das Nutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist, längstens für 15 Jahre begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

§ 16 Beisetzung in Erdgrabstätten

1. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Erdgrabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Bestattung anderer Personen zulassen.
2. Während der Nutzungsdauer darf die Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder die Nutzungszeit mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

§ 17 Übertragung, Verzicht und Erwerb der Nutzungsrechte für Erdgrabstätten

1. Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die im § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
2. Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über.
Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
3. Der Übergang des Sondernutzungsrechtes ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann den Nutzungsberechtigten in den gemeindlichen Akten ändert.
4. Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. Ein weiterer Erwerb ist für 10 oder 15 Jahre möglich.
5. Nutzungsrechte werden durch die Zahlung der festgesetzten Gebühren erworben. Über die Gebühren erlässt die Gemeinde Farchant eine eigene Gebührensatzung.

§ 18 Beisetzung von Urnen

1. Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
2. Für die Aschenbeisetzung stehen sämtliche Arten von Grabstätten zur Verfügung. Die Beisetzung von Urnen in Erdgräbern erfolgt nur mit Urnen aus biologisch abbaubarem Material (Bio-Urnen) in einer Tiefe von mindestens 0,65 m. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
3. In einer Grabstätte dürfen Aschenreste von mehreren Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.
4. Soweit die Größe des Aschenbehälters es zulässt, dürfen
 - a. in Einzelgräbern bis zu 4 Urnen
 - b. in Doppelgräbern bis zu 6 Urnen einer Familie auch dann beigesetzt werden, wenn bereits im Grab eine Leiche beerdigt wurde.
 - c. in Urnennischen der Urnenwand und Urnenerdgräbern bis zu 2 Urnen.
5. Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über die Grabstätten für die Erdbestattungen entsprechend. Wird von der Gemeinde über die Urnennischen in der Urnenwand verfügt, ist in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 18 a Ruhegemeinschaftsanlage

Die Gemeinde richtet eine oder mehrere Ruhegemeinschaftsanlagen ein. Es handelt sich dabei um Urnengemeinschaftsgräber, die durch mit der TBF Treuhandgesellschaft bayerischer Friedhofsgärtner mbH in Vertrag stehenden Friedhofsgärtnern und Steinmetze angelegt und unterhalten werden und bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt in der Ruhegemeinschaft erfolgten Beisetzung betreut werden. Die Beisetzung in der Ruhegemeinschaft erfolgt nicht anonym, sondern unter Nennung der Namen und Lebensdaten der Beigesetzten und ist vom Abschluss eines TBF-Dauerpflegevertrages abhängig. In dieser Bestattungsform kann ein Grabrecht auch vor Eintritt eines Sterbefalles erworben werden. In diesen Fällen ist im Todesfall das anteilige Grabnutzungsrecht für die Ruhefrist von 15 Jahren nachzukaufen.

§ 19 Ausmaße der Grabstätten

1. Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:
 - a. für die Beisetzung von verstorbenen bis zum 11. Lebensjahr (Kindergräber):
 - Länge: nach Größe des Sarges
 - Breite: 0,90 m
 - Tiefe: wenigstens 1,20 m
 - b. Für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 12. Lebensjahr Einzel- und Doppelgräber
 - Länge: 2,20 m
 - Breite: 0,90 m
 - Tiefe: wenigstens 1,90 m.
 - c. Urnenbestattung in Erdgrabstätten
 - Tiefe: wenigstens 0,65 m

2. Der Durchgangsstreifen zwischen den Gräbern beträgt 0,50 m.

§ 20 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

1. Die Gräber sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
2. Die Gräber müssen spätestens 1 Jahr nach der Beisetzung oder nach Erwerb der Nutzungsrechte hergerichtet sein und unterhalten werden.
3. Das Anpflanzen von baum- oder strauchartigen Gewächsen bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Die Gemeinde kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen; ein Entschädigungsanspruch wird hierdurch nicht begründet.
4. Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
5. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder Gesteinsplitt oder das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z.B. Konservenbüchsen, Einmachgläser, usw.) zur Aufnahme von Blumen auf den Grabstätten ist nicht gestattet.
6. Das Abdecken der Grabdenkmäler im Winter mit einer Folie ist nicht gestattet.
7. Grabbeete dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.
8. Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gemeindeordnung oder dieser Satzung, so findet § 35 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

V. Grabmale

§ 21 Errichtung von Grabmälern

1. Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.
2. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind zur Prüfung des Antrages notwendige Unterlagen beizufügen. Dazu gehören in doppelter Ausführung:
 - a. eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 : 10
 - b. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung
 - c. eine Angabe über die Schriftverteilung.Soweit erforderlich, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
3. Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
4. Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Ge-

- meinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).
5. Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
 6. Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 22 Gestaltung der Grabmäler

1. Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
2. Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es in seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung, sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt. Verunstaltend wirken z. B. insbesondere
 - a. auffallend gefärbte Kunststeine
 - b. in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck
 - c. Ölfarbanstrich auf Steingrabmälern
 - d. gusseiserne Kreuze, Glasplatten, Porzellanfiguren, Glaskugeln und ähnlicher
minderwertiger Grabschmuck
 - e. Abdeckplatten
3. Die Grabsteine dürfen nicht bis zum Spiegelglanz poliert sein
4. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

§ 23 Urnengräber im Feld

1. Grabmalgestaltung
Zulässig sind nur Holzkreuze und Steine im Ausmaß bis zu: H = 0,80 m, B = 0,40 m. Das gärtnerisch zu gestaltende Grabfeld hat ein Ausmaß von 1,40 m x 0,60 m. Die Einfassung kann in Holz oder Stein ausgeführt werden, die sichtbare Höhe der Einfassung beträgt max. 10 cm. Lose Steine als Grabeinfassung sind jedoch unzulässig.
2. anonyme Urnengräber
Für anonyme Urnenbestattungen steht eine Wiesenfläche zur Verfügung. Auf dieser ist weder ein Grabmal noch eine gärtnerische Bepflanzung oder sonsti-

ger Blumenschmuck zulässig.

§ 24 Urnenwände

1. An den Urnenwänden darf pro Nische ein Kerzenhalter (in einheitlicher Form) und je Verstorbene/r ein ovales Porzellanbild angebracht werden, sonstige Anbringungen (wie z.B. Blumenvasen) sind untersagt.
2. Grabschmuck, wie Blumen oder Gedenksteine, sind nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Kränze oder Blumenschalen, welche anlässlich der Beisetzung abgelegt werden.
3. Die Beschriftung erfolgt in einheitlicher Schriftart, Größe und Farbton diese wird von der Gemeinde Farchant beauftragt. Hinsichtlich der Geburts- und Sterbedaten erfolgt die Aufbringung mit Absprache des Grabrechtsinhabers Bei der Urnenwand 3 wird die Beschriftung in einheitlicher Art (Antika Kursiv) ausgeführt; auf den beigen Marmorplatten in einem rotbraunen (RAL 8012) und bei den grauen Marmorplatten in einem anthraziten (RAL 7016) Farbton.
4. Das Aufstellen von Kerzen, Blumen, Gedenksteine, usw. auf und vor den Urnenwänden ist nicht gestattet, diese werden vom Friedhofspersonal entfernt.

§ 25 Standsicherheit

1. Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
2. Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
3. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

§ 26 Größe der Grabmäler

1. Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 - a) bei Kindergräbern: Höhe 1,10 m Breite 0,70 m
 - b) bei Einzelgräbern: Höhe 1,60 m Breite 0,90 m

- c) bei Doppelgräbern Höhe 1,60 m Breite 1,40 m
- d) bei Urnengräbern: Höhe 0,80 m Breite 0,40 m (nur Holzkreuze)
- e) Grabkreuze aus Holz oder Schmiedeeisen können bei Doppelgräbern bis zum max. 1,90 m Höhe aufweisen. Die Breite darf max. 1,30 m nicht überschreiten.

2. Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite und Länge (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

- a) bei Kindergräbern: Breite 0,60 m Länge 1,00 m
- b) bei Einzelgräbern: Breite 0,90 m Länge 1,80 m
- c) bei Doppelgräbern: Breite 1,50 m Länge 1,80 m
- d) bei Urnengräbern: Breite 0,40 m Länge 0,60 m

3. Die Grabeinfassungen dürfen eine sichtbare Höhe von 15 cm nicht überschreiten.

4. Die Durchgangsbreite zwischen den Gräben beträgt 0,50 m.

§ 27 Entfernen von Grabmälern

1. Grabmäler dürfen vor dem Ablauf der Ruhezeit (§ 11) oder des Nutzungsrechtes nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

VI. Leichenhaus

§ 28 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

1. Das gemeindliche Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau §§ 1 ff. der Bestattungsverordnung –
 - a. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 - b. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof,
 - c. zur Vornahme von Leichenöffnungen.
2. Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der BestV) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg ge-

geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

3. Besucher und Angehörige haben grundsätzlich keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
4. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
5. Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 29 Benutzungszwang

1. Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist binnen 8 Stunden nach Vornahme der Leichenschau in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen. Die Zeit zwischen 18.00 Uhr und 06.00 Uhr wird dabei nicht mitgerechnet.
2. Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls die Bestattung nicht unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
3. Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a. der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b. die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.
4. Die im Leichenhaus befindlichen Leichen sind stets zuverlässig zu kühlen, insb. in der Zeit von 1.4. bis 31.10. bis zum Tag der Bestattung erfolgt die Kühlung stets in der Leichenkühlung.
5. Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

VII. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 30 Leichenperson

Die Verrichtung des Reinigens und Umkleiden von Leichen, ihre Einsargung, Beförderung vom Sterbeort zum Leichenhaus, die Aufbahrung darf grundsätzlich nur durch Bedienstete des beauftragten Bestattungsunternehmens, und zwar erst nach erfolgter Leichenschau, vorgenommen werden.

§ 31 Leichenträger

Der Transport von Leichen bei der Bestattung, die Mithilfe bei der Aufbahrung, die Mitwirkung bei den Trauerfeiern wird grundsätzlich vom gemeindlichen Friedhofspersonal ausgeführt.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Entziehung des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an Gräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer ortsüblichen Bekanntmachung.

§ 33 Alte Nutzungsrechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer enden mit Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt bestatteten.

§ 34 Haftung

1. Die Gemeinde Farchant haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, der Anlagen und ihrer Errichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
2. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Farchant verwalteten Friedhofs und der Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36 Listenführung

Von der Friedhofsverwaltung werden geführt:

1. Ein Bestattungsverzeichnis, in dem enthalten ist:
 - a. Zu- und Vorname des Verstorbenen
 - b. Ort, Tag und Jahr seiner Geburt und seines Todes
 - c. der Tag der Beisetzung, die Bezeichnung der Grabstätte, der Tag des Graberwerbs, die Laufzeit des Nutzungsrechtes und die Ruhefrist.
 - d. für den Fall, dass Leichen oder Aschenreste vor Ablauf der Ruhezeit aus einer Grabstätte entfernt werden, den Tag der Entfernung einen entsprechenden Vermerk, wann der Verstorbene zuletzt an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat;
2. Belegungspläne
3. Sammlung der Entwürfe für die Grabmale.

§ 37 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 38 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

1. Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 13. Oktober 2014 außer Kraft.

Farchant, den 16.12.2021

GEMEINDE FARCHANT

Christian Hornsteiner

Erster Bürgermeister



(Beschluss der Neufassung der Satzung im Gemeinderat am 02.12.2021)